

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2218 022

BGB § 844 Abs. 2

Die Witwe eines verunglückten Arbeitnehmers kann für die Zeit nach seinem mutmaßlichen Tode auch Schadensersatz dafür verlangen, daß sie infolge des vorzeitigen Ablebens des Ehemanns keine Witwenrente aus der Rentenversicherung erhält.

BGH, Urt. v. 29. April 1960 - VI ZR 51/59 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

VI ZR 51/59

V e r k ü n d e t
am 29. April 1960
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Richard M. & Co., Strassenbauunternehmung
in S. , B. strasse ,
2. des Kraftfahrers Kurt H. in A. , Ho. -
strasse ,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Witwe Hermine Z. in S. , W. -
strasse ,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am ■. ■■■ 1954 durch einen Verkehrsunfall getöteten Arbeiters Alfred Z■■■■. Die Beklagten haften der Klägerin gemäß §§ 823, 844 Abs. 2, 843 BGB auf Schadensersatz. Die Parteien streiten nach vergleichsweiser und urteilsmäßiger Regelung anderer Schadensposten nur noch darüber, ob der Klägerin Schadensersatzansprüche aus § 844 Abs. 2 BGB für die Zeit nach dem Tag des 13. Juli 1963 zustehen, an dem der Getötete das 68. Lebensjahr vollendet haben würde.

Das Landgericht hat diese Ansprüche abgewiesen, das Oberlandesgericht hat den Klageanträgen teilweise stattgegeben und wie folgt erkannt:

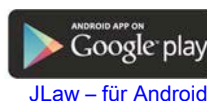
"Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner an die Klägerin vom 13. Juli 1963 bis 12. Juli 1965 eine Rente in Höhe des Betrages zu zahlen, den der getötete Ehemann der Klägerin von seiner Invalidenrente für den Unterhalt der Klägerin hätte aufwenden müssen, ab 13. Juli 1965 eine lebenslängliche Rente desjenigen Betrages, den die Klägerin aus der Sozialversicherung erhalten würde, wenn ihr am ■. ■■■ 1954 tödlich verunglückter Ehemann Alfred Z■■■■ bis zu seinem 65. Lebensjahr (13. Juli 1960) seine Beiträge zur Invalidenversicherung bezahlt hätte".

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bitten die Beklagten um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist bei der Schadensermittlung davon ausgegangen, daß Z [REDACTED] ohne den Unfall bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres - 13. Juli 1960 - arbeitsfähig gewesen wäre und die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt hätte. Diese im Rahmen des § 287 ZPO ausreichend begründete Schätzung ist für das Revisionsgericht bindend. Ferner muß für die rechtliche Beurteilung die Schätzung des Berufungsgerichts zugrunde gelegt werden, daß Z [REDACTED] ohne den Unfall ein Alter von 70 Jahren erreicht hätte. Der mutmaßliche Todeszeitpunkt ist also für die Schadensberechnung mit dem 13. Juli 1965 anzunehmen. Unterstellt man, daß Z [REDACTED] nicht von dem Unfall betroffen wäre, so hätte er bis zum 13. Juli 1965 eine Altersrente aus der Rentenversicherung bezogen. Er wäre alsdann auf Grund seiner Unterhaltspflicht gehalten gewesen, einen Teil dieser Rente zum Unterhalt der Klägerin aufzuwenden. Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz des ihr entzogenen Unterhalts ergibt sich unmittelbar aus § 844 Abs. 2 BGB. Da die bisher von Z [REDACTED] geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung nicht ausreichten, um der Klägerin die Anwartschaft auf eine Witwenrente aus der Rentenversicherung zu sichern, erhält sie für ihren Unterhaltsschaden keinen Ausgleich von der Sozialversicherung. Mit Recht hat das Berufungsgericht die von den Beklagten bestrittene Ersatzpflicht, deren Höhe noch nicht beziffert werden konnte, durch ein Urteil gemäß § 256 ZPO festgestellt.

2. Fraglich kann nur sein, ob die Beklagten der Klägerin auch n a c h dem mutmaßlichen Zeitpunkt des natürlichen Todes ihres Mannes - 13. Juli 1965 - Ersatz dafür schulden, daß sie alsdann nicht jene Altersversor-

gung von der Rentenversicherung bekommt, die sie in Gestalt einer Witwenrente erhalten haben würde, wenn ihr Mann weitergearbeitet hätte. Das Berufungsgericht hat diese Frage im Anschluß an Wussow (Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. TZ 836; früher schon DR 1940, 1862 [1866], 1941, 590; DAR 1951, 3 [5]) bejaht und sich damit in bewußtem Gegensatz zur Auffassung des Reichsgerichts (RG JW 1906, 570; RGZ 155, 20) gestellt.

Der Senat stimmt dem Berufungsgericht zu. Zwar ist es richtig, daß § 844 Abs. 2 BGB dem durch Unfall des Ernährers geschädigten Dritten nicht den vollen Schaden zubilligt, sondern den Schädiger nur insoweit haften läßt, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung von Unterhalt an den Dritten verpflichtet gewesen wäre. Bei rein wörtlicher Auslegung müßte man daher zu dem Ergebnis kommen, daß Schadensersatzansprüche der Witwe stets durch den mutmaßlichen Zeitpunkt des Todes des Ehemannes begrenzt sind. Diese Auffassung wird aber dem Sinn der Bestimmung nicht gerecht. Sie läßt außer acht, daß der getötete Arbeiter oder Beamte gerade auf Grund seiner Unterhaltspflicht gehalten gewesen wäre, seine Arbeitskraft auch zur Alterssicherung seiner Ehefrau auszunutzen. Entgeht der Ehefrau durch den vorzeitigen Unfalltod ihres Mannes diese Alterssicherung, so ist dieser Schaden eben dadurch entstanden, daß der getötete Mann während der mutmaßlichen Lebensdauer seiner fortlaufenden und auch die Alterssicherung umfassenden Unterhaltspflicht nicht nachkommen konnte. Erkennt man, daß - +, die Folge der vor dem mutmaßlichen Tode des Ehemanns unterbliebene Unterhaltsleistung hier lediglich nachträglich in Erschei-

nung tritt, so erscheint es bei einer vom Sinn und Zweck des § 844 Abs. 2 BGB ausgehenden Auslegung gerechtfertigt, der Witwe auch diesen Folgeschaden unterbliebener Unterhaltsleistung zuzusprechen (so mit Recht BGB RGRK 11. Aufl. Anm. 11 zu § 844; ähnlich auch RGZ 139, 272). Das in RGZ 155, 20 erhobene Bedenken, mit der Zuerkennung solcher Schadensersatzansprüche würden die Hinterbliebenen der Beamten (entsprechend die der Sozialversicherten) gegenüber den Hinterbliebenen der freiberuflich Tätigen unangemessen bevorzugt, steht dieser Auslegung nicht im Wege. Denn inzwischen hat die Rechtsprechung bei der Rentenbemessung für Witwen freiberuflich tätiger Personen anerkannt, daß eine Pflicht des Ehemanns zur Bildung von Rücklagen für die Altersversorgung der Ehefrau zu berücksichtigen ist (vgl. BGH LM § 844 Abs. 2 BGB Nr. 2 und Nr. 11; ferner VersR 1956, 38). Wenn bei den Witwen der Sozialversicherten und Beamten dieser billigenswerte Gesichtspunkt nicht zu einer Steigerung der Schadensrenten, sondern zu ihrer zeitlichen Erstreckung führt, so ist das nur die Folge der Eigenart der gesetzlichen Altersversorgung der Witwen von Sozialversicherten und Beamten. Denn diese läßt es nicht zu, daß die Witwe die fehlende Voraussetzung für eine Anwartschaft auf eine Witwenrente durch eigene zusätzliche Geldleistungen erbringt. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß es gerade unter Berücksichtigung der Rechtslage der Witwen freiberuflich Tätiger unangemessen wäre, die Witwen aus oft sozial schwächeren Schichten bei der Schadensbemessung von jedem Nutzen auszuschliessen, der ihnen im Falle des Weiterlebens des Ehemann aus den auch zu ihrer Sicherung geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen zugute gekommen wäre.

Da das gewonnene Ergebnis dem richtig verstandenen Zweck des § 844 Abs. 2 BGB gerecht wird und überdies der

Billigkeit entspricht, erweist sich die Revision der Beklagten auch zu diesem Punkt als unbegründet.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Rode

Dr. Haus

Heinr. Meyer

Dr. Graf